

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1003

vom 25. März 1980

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Käferberg", Aenderung

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 26. November 1979 beschlossen, den Bau- und Strassenlinienplan "Käferberg" (Blatt J 1) im Teilbereich Halden zu ändern. Die Korrekturen betreffen den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1077 vom 12. April 1966 genehmigten Plan.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 7. Januar bis 6. Februar 1980 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 50 vom 20. Dezember 1979 und im Prattler Anzeiger Nr. 51/52/12 vom 21. Dezember 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 2. Januar 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 7. März 1980 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln die Aenderung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Pratteln vom 26. November 1979 betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Käferberg" (Blatt J 1) im Teilbereich Halden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend für die Aenderung sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/21/1 versehenen Exemplare des Situationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln (2) 4133 Pratteln
Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
Ingenieurbüro Hugo Gysin AG, Bahnhofstrasse 5
4133 Pratteln
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Planungsamt (5)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

